

Kraft getreten, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 (Buchführungsvorschriften), die erst am 1. Juli 1923 in Kraft treten. Die Sperrfrist von fünf Tagen gilt also bereits für alle seit dem 15. Juni 1923 getätigten Ankäufe von Edelmetallen.

Die von den Regierungen der Länder zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze sind noch nicht veröffentlicht worden; erfreulicherweise ist das Reichswirtschaftsministerium bestrebt, die Länder zur Festsetzung möglichst einheitlicher Ausführungsbestimmungen zu bewegen. Nach unseren Informationen sind die preußischen Ausführungsbestimmungen in der zweiten Hälfte dieser Woche vom Staatsrate besprochen worden und werden voraussichtlich Mitte der nächsten Woche veröffentlicht werden. Es ist damit zu rechnen, daß auch die übrigen Länder ihre Ausführungsbestimmungen zu dieser Zeit in den dafür vorgesehenen Ministerialblättern veröffentlichen werden. Wir werden darüber zu gegebener Zeit berichten. Vorläufig sind folgende Punkte von Wichtigkeit:

1. Die fünftägige Sperrfrist gilt seit dem 15. Juni 1923.
2. Die Buchführungsvorschriften treten am 1. Juli 1923 in Kraft.
3. Diejenigen Edelmetall-Ankaufsgeschäfte, die seit dem 1. Januar 1923 eröffnet worden sind, haben den Ankauf sofort gemäß § 11 des Gesetzes einzustellen, widrigenfalls sie sich strafrechtlicher Verfolgung aussetzen.

4. Der freie An- und Verkauf von Reichssilbermünzen der Markwährung zu den Nennwert übersteigenden Preisen ist seit dem 15. Juni 1923 gestattet.

5. Der Antrag auf Erteilung der Konzession für den Handel mit Edelmetallen muß von den vor dem 1. Januar 1923 gegründeten Ankaufsgeschäften bis zum 15. Juli 1923 bei der zur Erteilung der Konzession durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzten Behörde eingereicht sein. Es empfiehlt sich jedoch, insbesondere in Orten mit zahlreichen Ankaufsstellen, mit der Einreichung des Antrages nicht bis zum letzten Tage zu warten; der Antrag wird vorläufig am besten in Städten mit staatlicher Polizei an den Polizeipräsidenten, in Städten ohne staatliche Polizei an den Bürgermeister, in Landgemeinden an den Landrat gerichtet mit der Bitte, ihn der nach den Ausführungsbestimmungen zur Erteilung der Konzession in Betracht kommenden Stelle zu übermitteln. Der Antrag muß alle bei ähnlichen Anlässen erforderlichen Angaben enthalten, also vor allem Namen des Antragstellers, Wohnort, Dauer und Art des Geschäftsbetriebes und Angabe der Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, auf die sich die Konzession erstrecken soll. Besonders möchten wir auf den letzteren Punkt hinweisen; wie uns nämlich von der zuständigen Stelle des Polizeipräsidenten Berlin mitgeteilt wurde, besteht die Absicht, die Konzession in den einzelnen Fällen nicht für sämtliche Unedel- bzw. Edelmetalle zu erteilen, sondern nur für die bei der Erteilung der Konzession ausdrücklich benannten.

~ Aus der Werkstatt ~

Eine gute Drehübung

Es gab einmal einen tüchtigen Kollegen, der in seinem Werkstattbetriebe unter anderem auch den Grundsatz aufgestellt hatte, daß unter keinen Umständen fertig gekaufte Schrauben bei Reparaturen verwendet werden dürften. Jede zu ersetzende Schraube mußten Gehilfen und Lehrlinge selbst anfertigen. Wir wollen uns nicht lange den Kopf darüber zerbrechen, was ihn zu diesem Abscheu vor fertigen Schrauben veranlaßt haben mag. Es gab auch damals neben minderwertigen Schrauben sehr gute Sorten und die passenden Schneideisen — die natürlich, damals wie heute, keine Schneideisen, sondern Schneid-„stähle“ waren —. Die Möglichkeit, für jedes in Uhren vorkommende Gewinde (darunter so manches „wilde“, das sich keinem System eingliedern ließ) ein passendes Schneidblech zur Verfügung zu haben, bestand damals so wenig wie heute. Vielleicht hatte jener Kollege etwas anderes im Sinne. Es gibt nämlich kaum eine bessere Gelegenheit, das richtige Drehen von Grund auf zu erlernen und zu üben, als die Anfertigung von Schrauben, und da nur Übung den Meister macht und fortgesetzte Übung die Meisterschaft erhält, so mochte jener Kollege, wenn dies das Ziel seiner Forderung gewesen sein sollte, recht vernünftig gehandelt haben, zumal damals die Ausnutzung der Arbeitszeit noch nicht so auf die Spitze getrieben zu werden brauchte wie heute. Diese letztere Tatsache kann jedoch die Feststellung nicht erschüttern, daß die Anfertigung von Schrauben eine ganz vortreffliche Gelegenheit zur Erlernung der Drehkunst bildet, für deren Aneignung man natürlich in irgendeiner Weise, nämlich hier durch Aufwendung von Zeit, bezahlen muß.

So mancher bildet sich Wunder was auf seine Unruhen ein, weil ihm keine Zapfen mehr „flöten“ gehen, ohne daß er Ursache hätte, auf die bei seinem Erzeugnis zutage tretende Dreharbeit stolz zu sein. Das kommt in der Regel daher, daß er keine rechte Anleitung in der Dreharbeit hatte, des Vorteils eines systematischen Vorwärtsschreitens im

Unterricht entbehrte, und daher den Schwierigkeiten mehr aus dem Wege ging, als daß er sie planmäßig zu überwinden suchte.

Die alte Binsenwahrheit, daß man den Anfänger in der Dreharbeit, wie in jeder Arbeit überhaupt, systematisch vom Leichten zum Schwereren leiten soll und sich nicht mit mangelhafter Arbeit zufriedengeben darf, sondern jede Stufe so lange üben lassen muß, bis ein gewisses Mindestmaß an Fertigkeit erreicht ist, läßt sich in bezug auf die Ausbildung in der Dreharbeit eben am besten durch systematisches Anfertigen von Schrauben in die Tat umsetzen. Man lasse, zunächst nach guten Mustern, Schrauben in absteigender Stärke in der Amerikanerzange drehen und achte wohl darauf, daß der Zapfen (die Schraubenspindel) zylindrisch — nur am Ende ganz wenig konisch, damit er das Gewinde leicht annimmt —, der Ansatz rechtwinklig, der Kopf von vorgeschriebenem Durchmesser gedreht ist und insbesondere darauf, daß rund gedreht wird. Von Regulatorschrauben, die im Schraubenfutter oder evtl. zwischen Spitzer zu drehen sind, wird der Lehrling, zu den Taschenuhren übergehend, immer weiter schreiten müssen zu zarterer Arbeit, bis er imstande ist, mit aller Sicherheit, d. h. ohne Bruch, eine feine Rükkerzeigerschraube mit versenktem Kopfe und endlich eine Schraube für ein Steinfutter (Glashütter) ganz sauber mit gutem scharfeckigem und rechtwinkligem Kopfansatz und natürlich auch mit gutem Gewinde herzustellen. Diese Arbeiten sind heute, wo jeder auf seinem Drehstuhl die Amerikanerzangen-Einrichtung hat, verhältnismäßig bequem auszuführen, viel bequemer als früher, wo man nur zwischen Spitzern zu drehen wußte. Aber gerade wegen des Freilaufens des Schraubenzapfens werden anfänglich Mißerfolge genug zu verzeichnen sein, und nur langsam und nach und nach wird der Drehbeflissene sich die Sicherheit erwerben, die solche Mißerfolge, die im Verbiegen und Abbrechen des Zapfens bestehen, aus-